

# JAHRBUCH



FÜR

6975 - B  
6975

# LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

---

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE,  
ACHTER JAHRGANG  
1909.



WIEN 1910.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

2012

## INHALT.

---

	Seite
Zur älteren Geschichte der Pfarre Krems. Von Dr. Josef Kallbruner . . .	1
Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527). Von Dr. Viktor Thiel . . . . .	27
Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich (1579—1587). Herausgegeben von Dr. Viktor Bibl . . . . .	67
Eine Denkschrift Melchior Khlesls über die Gegenreformation in Niederöster- reich (zirka 1590). Von Dr. Viktor Bibl . . . . .	155
Geschichte der Straßen in das Wiener Becken. Von Dr. Hans Reutter . .	173
Bibliographische Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich im Jahre 1908. Von Dr. Karl Goll . . . . .	275
Register. Bearbeitet von Dr. Josef Buchner . . . . .	340

---

EINE  
DENKSCHRIFT MELCHIOR KHLESLS  
ÜBER DIE  
GEGENREFORMATION IN NIEDERÖSTERREICH  
(c. 1590).  
VON  
DR. VIKTOR BIBL.

---

Die Gegenreformation, welche in dem Herzlande der habsburgischen Monarchie pünktlich mit dem Tode K. Maximilians II. einsetzte, hatte im Laufe des nächsten Dezenniums unzweifelhaft große Erfolge aufzuweisen, die selbst von einem solchen Schwarzseher, wie Dr. Eder<sup>1)</sup> anerkannt werden mußten. In erster Linie war es die Belebung des kirchlichen Geistes im eigenen Lager, die zusehends von Jahr zu Jahr namhafte Fortschritte machte und zu frohen Hoffnungen berechnete. Auch war in dem Protestantismus durch die Abschaffung des öffentlichen Gottesdienstes in Wien und den anderen Städten, durch die systematische Besetzung der Ratstellen mit Katholiken u. s. w. manche Bresche gelegt worden; aber vernichtet war er noch lange nicht: noch immer hatte er in der überwiegenden Mehrzahl der Adeligen und des vermögenden Bürgertums seinen Rückhalt, noch stand das Bollwerk der Protestanten, die Religionskonzession K. Maximilians, unversehrt aufrecht und solange sich im Lande Prediger aufhielten, welche das Evangelium lehrten und die Seelsorge ausübten, war an die Ausrottung des Gegners nicht zu denken.

In den Beginn des Jahres 1590 fiel nun ein Ereignis, welches geeignet war, die Führer der katholischen Restaurationspartei mit neuem Mut und frohen Hoffnungen zu erfüllen. Der passauische Offizial und Domprobst Melchior Khlesl<sup>2)</sup>, dem der verbitterte Dr.

---

<sup>1)</sup> Vgl. den vorhergehenden Artikel: Die Berichte des Reichshofrats Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich (1579—1587).

<sup>2)</sup> Vgl. über ihn das Hauptwerk Hammer-Purgstall, Khlesls Leben. Ritter in: Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. XVI, S. 167 (siehe dort weitere Literatur). Kerschbaumer, Kardinal Khlesl. Vancsa, Politische Geschichte der Stadt Wien 1520 bis 1740 in: Geschichte der Stadt Wien (herausgegeben vom Altertumsvereine zu Wien). Bd. IV, S. 123 f. Bibl, Khlesls Briefe an K. Rudolfs Obersthofmeister Adam Freiherrn von Dietrichstein (1583—1589) in: Archiv für österreichische Geschichte. Bd. LXXXVIII, S. 473 fg. Derselbe, Briefe M. Khlesls an Herzog Wilhelm von Bayern in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Bd. XXI, S. 640 fg. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Bd. IX und X (Chroust).

Eder das Zeugnis ausgestellt hatte, daß er auf dem Lande »ad miraculum usque« die Gegenreformation betrieben habe<sup>1)</sup>, wurde vom Kaiser Rudolf II. zum Generalreformer ernannt<sup>2)</sup> — ein bedeutsames Symptom dafür, daß man am Kaiserhof zu einem entschiedeneren Vorgehen gegenüber der evangelischen Propaganda entschlossen war.

Aus dieser Zeit rührt die vorliegende interessante Denkschrift<sup>3)</sup> her, die an den erzherzoglichen Statthalter gerichtet, uns in den Gedankengang Khlesls, der eigentlichen Seele aller Restaurationsbestrebungen, einführt.

Wenn der Grundgedanke dieser Denkschrift in der Erkenntnis wurzelt: So kann es nicht mehr weiter gehen, es müssen andere Maßregeln ergriffen werden, um das große Ziel, die Vernichtung des Protestantismus, zu erreichen, so bedeutet dies nicht etwa eine Abkehr von dem bald nach K. Rudolfs II. Tronbesteigung im Einvernehmen mit dem bayrischen Herzogshof entworfenen Feldzugsplan<sup>4)</sup>, wohl aber eine Änderung der Taktik. Nach wie vor war der leitende Gesichtspunkt: alle Nahrungsquellen der evangelischen Bewegung müssen verstopft werden, und zwar zuerst in der als vorbildlich zu betrachtenden Zentrale Wien, dann in den übrigen Städten, um sie schließlich auf dem flachen Land in jene bescheidenen Grenzen einzudämmen, die ihr durch die Religionskonzession gezogen waren.

An dieser sollte zunächst nicht gerüttelt, aber auch kein Übergriff mehr geduldet werden. Als Überschreitung galt nun jedwede Vornahme religiöser Handlungen in den Städten seitens der Prädikanten, die sich meist von den umliegenden Gütern der Adelligen

1) Eder an Herzog Wilhelm von Bayern, 1585, März 25; vgl. oben S. 147.

2) 1590, Februar 28.

3) Konzept und Reinschrift befinden sich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Österreichische Akten. Niederösterreich, Faszikel IX). Das Datum fehlt, doch bietet uns der Inhalt einige Anhaltspunkte, die Zeit der Abfassung annähernd zu bestimmen. Da in dem Schriftstück als der Eigentümer der Herrschaft Rodaun der kaiserliche Hauptmann Ferdinand Weidner von Bullersburg genannt wird, so kann sie nicht vor dem 10. Mai 1589 verfaßt sein, an welchem Tag sie derselbe von Joachim von Landau käuflich abgetreten erhielt, und auch nicht nach dem 30. Mai 1591, denn zu dieser Zeit war der Kauf, einer Eingabe Weidners an das ständische Verordnetenkollegium zufolge, bereits wieder rückgängig gemacht worden.

4) Vgl. Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch K. Rudolf II. (1576—1580), S. 11 fg. Derselbe, Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich (1576—1590) in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Erg.-Bd. VI, S. 577.



»einschließen«, dann die Kehrseite: der »Auslauf« der Bürgerschaften zu diesen Schloßpredigten. Nach beiden Richtungen waren seitens der Regierung wiederholt ernste Strafmandate erflossen: allein es stellte sich immer wieder heraus, daß nicht so heiß gegessen wurde, als gekocht worden war; es fehlte an ihrer energischen und konsequenten Ausführung und so blieb alles beim alten. Die Schuld an dieser Tatsache, welche den eifrigen Kämpen der Gegenreformation schwer auf der Seele brannte, wurde in erster Linie den Räten des Kaisers, welche in Prag residierten, und des Erzherzogs Ernst, der in Österreich die Statthalterschaft führte, beigemessen — gewiß nicht mit Unrecht. Teils huldigten jene noch immer der vermittelnden Richtung, wie sie unter K. Maximilian II. vorherrschte — »Hofchristen« nannte sie Dr. Eder, — teils wollten sie ihren adeligen Standesgenossen, mit welchen sie durch die verschiedensten Bande der Familien- und Interessengemeinschaft verbunden waren, nicht wehe tun. Den gemeinen Mann aber aufzubringen, dazu wollte an maßgebender Stelle niemand raten, weil man hier auf des Kaisers ängstliche und ruhebedürftige Natur stete Rücksicht nahm. Es war ein offenes Geheimnis, daß der Auslauf der Wiener Bürgerschaft, wenn er schon entkräftet am Boden lag, wieder in die Höhe schnellte, sobald Kaiser Rudolf II. in Wien Hof hielt.

Schließlich war auch Khlesl selbst, seinem Wahlspruch getreu: »Suaviter in modo, fortiter in re« keineswegs für die Politik rücksichtsloser, offener Gewalt; er hoffte dem Protestantismus auf einem weniger gefahrvollen Wege beikommen zu können. Die großen Herren ließ er aus dem Spiel und hielt sich lediglich an ihre Prediger. In diesem Sinne hatte er vor Jahren ein Mittel erdacht, von dem er große Erfolge erwartete: er verlangte von ihnen die Ausstellung eines Reverses, worin sie erklärten, sich »fremder« Seelsorge enthalten oder das Land verlassen zu wollen.<sup>1)</sup> Allein für den bedrängten Prediger setzte sich nicht nur ihr Patronatsherr, sondern die gesamte evangelische Ständerschaft ein, die Landtagsbewilligungen stockten und im schlimmsten Falle, wenn nach vielen Petitionen und Gesandtschaften der Prediger absolut nicht mehr zu halten war, wurde ein anderer eingesetzt und das Spiel begann von neuem. Gegen Ende des Jahres 1588 sah sich Khlesl zu der resignierten Bemerkung veranlaßt: der Auslauf der Wiener Bürgerschaft werde von »Tag zu

<sup>1)</sup> Vgl. Bibl. Khlesls Briefe an Adam Freiherrn von Dietrichstein etc. S. 481, 538, 541.

Tag« ärger.<sup>1)</sup> So war, als Khlesl sein Amt als Generalreformer antrat, gerade der Kardinalpunkt des Restaurationsprogramms, die Säuberung der Hauptstadt, noch weit von der Verwirklichung entfernt, und somit hing die Ausführung des ganzen Operationsplanes in der Luft.

Die vorliegende Denkschrift Khlesls beschäftigt sich also zunächst mit dem Wiener Religionswesen. Sein Vorschlag geht dahin, fürs Erste allen kaiserlichen Beamten, dem hier lebenden Hofgesinde, den Mitgliedern der Universität und der Bürgerschaft neuerlich den Besuch der in den umliegenden Schlössern der Adeligen abgehaltenen Predigten ernsthaft zu verbieten; doch sollte die Aufsicht und Strafgewalt dem Magistrat, der bisher damit betraut war und sich dabei sehr »lau« gezeigt hatte, abgenommen und einer eigenen, aus Vertretern der Landesregierung, der Universität, des Stadtrates und des Klostrates zusammengesetzten Kommission in die Hände gegeben werden.<sup>2)</sup> Die Kommission hätte zuerst mit Geldstrafen, wenn diese nichts nützten, mit Gefängnis, schließlich mit Entlassung und Abschaffung vorzugehen. Die Fuhrleute, welche das Stadtvolk hinausbrächten, sollten streng bestraft werden: so werde, rechnete Khlesl, mancher »Faulheit und Indisposition halber« lieber zuhause bleiben. Damit sei allerdings dem Übel noch nicht gänzlich abgeholfen: es bleibe noch die große Masse des »ledigen« Handwerksvolkes übrig, das hier nichts zu verlieren hat, höchstens einen oder den anderen Aufseher totschißt und schließlich davonzieht, wodurch dann dem Gewerbsleben und Wohlstand der Stadt eine empfindliche Wunde geschlagen und den Landständen eine willkommene Handhabe gegeben werde, gegen ihr Vorgehen Beschwerde zu führen.

Da heiße es also, den Stein des Anstoßes zu beseitigen: die Prädikanten müssen unschädlich gemacht werden; denn »ubi cadaver,

<sup>1)</sup> Vgl. Bibl, Khlesls Briefe an Adam Freiherrn von Dietrichstein etc. S. 573.

<sup>2)</sup> Den Städten und Märkten war Ende Dezember 1585 befohlen worden, strenge darauf zu sehen, daß niemand außerhalb seiner »ordentlichen Pfarre« weder in noch vor der Stadt fremde Seelsorge suche. Die Zuwiderhandelnden sollten zunächst gütlich ermahnt, im Wiederholungsfall mit 14 Tagen Gefängnis bestraft und zuletzt des Landes verwiesen werden. Zugleich wurden die Magistrate angewiesen, nur denjenigen das Bürgerrecht zu verleihen, welche gelobten, sich in geistlichen und weltlichen Dingen der Obrigkeit zu fügen. (Dekret vom 22. Dezember 1585; niederösterreichisches Landesarchiv, B. III, 26.) Wiederholt klagt Khlesl, daß die Stadtobrigkeit sich in der Erfüllung ihrer Pflichten sehr lässig erzeige. Er hatte auch schon früher dem Erzherzog vorgeschlagen, die Bestrafung der auslaufenden Bürger einer Kommission anzuvertrauen (Khlesls Bericht vom 21. März 1586 im Wiener Diözesanarchiv; vgl. Kopallik, Regesten zur Geschichte der Erzdiözese Wien. II, Nr. 137).

ibi aquila«. Aber wie? mit den Reversen, welche ihnen auferlegt wurden, habe man nicht viel ausgerichtet, da weder sie noch die Stände sich daran kehrten. Khlesl gibt nun einen anderen Weg an. Die drei einzigen noch bestehenden Bollwerke des Protestantismus im ganzen Umkreise der Hauptstadt: Inzersdorf, Vösendorf und Hernals müssen unbedingt auf diese oder jene Art in die Hände der Katholiken gebracht werden.

Was Vösendorf<sup>1)</sup> anbelangt, könnte für den Fall, als in dem darüber schwebenden Prozeß das Kirchenlehen dem Wiener Bischof nicht zugesprochen werden sollte, der Kaiser dieses Gut zu kaufen begehren, unter dem Vorwand, daß er ringsherum Besitzungen habe. Ebenso wäre es möglich, das wenig einträgliche Gut Inzersdorf dem verschuldeten Besitzer Ferdinand Geyer abzunehmen. Bezüglich Hernals endlich habe man einen guten Rechtsvorwand. Dieses Gut, das ein landesfürstliches Lehen sei, wurde nämlich von dem früheren Besitzer, dem ebengenannten A. Geyer an Wolfgang Jörger, ohne vorher den landesfürstlichen Konsens eingeholt zu haben, verkauft<sup>2)</sup>, und so könnte man einen Prozeß anstrengen, mittlerweile aber die Schließung der Kirche verfügen. Jörger würde dann, da das Gut nicht mehr den ursprünglichen Wert hätte, den Kauf rückgängig machen, der finanziell bedrängte Geyer aber werde voraussichtlich Gnade begehren und den Ausgang des Prozesses nicht abwarten. Wien hätte alsdann im Umkreis von zwei Meilen keine protestantische Kirche. Dieses Resultat wäre um so schwerer ins Gewicht gefallen, als der Fortgang der Gegenreformation in den übrigen landesfürstlichen Städten gute Fortschritte machte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vösendorf gehörte der freiherrlichen Familie Hofkirchen. Khlesl berichtete darüber dem Erzherzog am 24. April 1588, daß der Auslauf zu den Predigten nicht nur von Seite der Landherren, sondern auch der Bürger- und Beamtschaft wiederum »gar heftig« zunehme, »also daß geen Vesendorf die verschiene heilig zeitt, nemlichen am Palmsonntag und am heiligen Ostertag viel über die 100 Wegen gefahren. Ich geschweig der Fußgeher und deren, so geritten sind und was aus solchem besen Exempl für ein Anzal Seelen aus den umliegenden Märkten und Flecken abgewendet, verführt und eines mit den andern verderbt wird, das alles durch E. F. Dt. anbefohlenen Bestrafungen alhie, fürnehmlich aber mit dem verhütet würde, wenn die löbl. n. ö. Regierung einmal den Abschied und Sentenz in der Vesendorferischen Pfarrelehenssachen ergehen ließ.« (Wiener Diözesanarchiv; vgl. Kopallik, Ebenda. Reg. Nr. 146.)

<sup>2)</sup> Der Verkauf erfolgte im Jahre 1587; vgl. den Artikel »Hernals« in der Topographie von Niederösterreich. Bd. IV, S. 191.

<sup>3)</sup> Vgl. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. Bd. I, S. 476.



Der zweite Teil des Gutachtens befaßt sich mit dem Religionswesen auf dem flachen Lande. Hier stand das alte Schmerzenskind, die Religionskonzession, welche K. Maximilian II. den Adeligen am 18. August 1568 verliehen hatte, hindernd im Wege. Sah man sich aber diesen Freibrief etwas näher an, so verlor auch er viel von seiner schrecklichen Gestalt. Sobald man sich an den bloßen Buchstaben der Konzession hielt und die vielfach unklaren und weitmaschigen Bestimmungen in katholischem Sinne auslegte, schrumpfte das Geschenk wesentlich zusammen.<sup>1)</sup> Die Schwierigkeit war nur die, die Adeligen an die genaue Beobachtung der Grenzen, wie sie von der Regierung gezogen wurden, zu binden. Die Versuche, welche der Wiener Hof nach dieser Richtung hin bisher unternahm, hatten die Jahre her, namentlich aber in der letzten Zeit — von 1588 bis 1590 waren allein fünf Gesandtschaften an den kaiserlichen Hof in Prag abgesendet worden<sup>2)</sup> — erbitterte Stürme im Landtag angefacht. Da bei dieser wenig gebefreundlichen Stimmung der Ständeschaft an eine erfolgreiche Aktion zur Abwehr der Türkengefahr nicht zu denken war, so erschien es nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser schließlich ihrem unausgesetzten Ansturm weichen werde.

In der Nähe nahm sich indessen die ständische Opposition weniger gefährlich aus. Die Restaurationspartei hatte schon seit langem die Wahrnehmung gemacht, daß diese lärmenden Aktionen immer nur von einigen Adeligen mit den Religionsdeputierten an der Spitze ausgingen, wie ja die wenigsten Mitglieder des Herren- und Ritterstandes zum Landtag kamen. Khlesl zog daraus den trostreichen Schluß, daß die Mehrzahl der Landherren die radikale Politik der Religionsdeputierten und ihres Anhanges nicht billige. Er war überzeugt, daß diese Mißbilligung in dem Momente festere Formen annehmen werde, wenn bekannt werde, was alles bei fortgesetzter Widerhaarigkeit auf dem Spiele stehe. Durch offene Mandate sollte also allen Adeligen der ganze Sachverhalt auseinandergesetzt, der wahre Inhalt der Religionskonzession und alle bisherigen Verletzungen und Überschreitungen vor Augen gehalten werden. Sie sollten hier klar und vernehmlich hören, wie etliche ihrer Standesgenossen widerrechtlich den Katholiken Pfarren und Kirchen entrissen, wie die Konzession nur für die Adeligen und ihre Familie erteilt, und nicht auf die katholischen

<sup>1)</sup> Vgl. Bibl, Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich etc. S. 582.

<sup>2)</sup> Ebenda. S. 590.

Städte, Märkte und Dörfer ausgedehnt sei, wie ihnen die Augsburger Konfession nur unter der Bedingung eingeräumt worden, daß sie sich an eine gemeinsame Kirchenordnung hielten, wie endlich keine Prädikanten, welche einer anderen Lehrmeinung angehörten, angestellt werden dürften. Die Konsequenzen einer weiteren Nichtbeachtung der Konzession wären dann, sollte ihnen vorgestellt werden: Verlust derselben sowie des Kirchenpatronates.

Khlesl versprach sich von diesem Schritt eine nachhaltige Wirkung. Erstens würden die Landleute in der Sorge um den Verlust ihres religiösen Freibriefes erhalten und bescheidener auftreten. Dann war es für ihn, den scharfen Beobachter der protestantischen Verhältnisse, »gewisser als gewiß,« das sich bei dem verworrenen und zerfahrenen Charakter der evangelischen Kirche in Österreich nicht zwei oder drei — selbst bei dem besten Willen — auf eine Kirchenordnung einigen würden. Die in ihrer Mehrheit flaccianisch gesinnten Prediger würden, ehe sie nur ein Jota von ihrer Lehrmeinung aufgäben, lieber das Land verlassen.

Die offenen Mandate hätten demnach die gute Wirkung, daß sich die Landleute an den strengen Wortlaut der Religionskonzession halten und die Religionsverhältnisse sich dann weitaus günstiger gestalten würden. Tun sie aber dies nicht, dann kann der Kaiser mit vollem Fug und Recht die angedrohte Strafe in Völlzug setzen und die Magna charta der Protestanten aufheben. Das Odium der Zurücknahme fällt in diesem Falle nicht auf den Kaiser, sondern auf die Stände selbst.

Es ist nicht zu leugnen, daß der neue Feldzugsplan sehr geschickt und schlaue erdacht war. Nach ihm wurde auch in den nächsten Jahren vorgegangen. Um die Jahrhundertwende konnte man ernsthaft daran denken, die verhaßte Religionskonzession einzuziehen. Schon waren alle Vorbereitungen getroffen, als der Bruderkrieg im Hause Habsburg ausbrach, und Erzherzog Matthias, der in der Verfolgung des Protestantismus seinem Bruder Erzherzog Ernst an Eifer nicht nachstand, die Stände aufrief, ihm im Kampf gegen den Kaiser Gefolgschaft zu leisten. Die Position der Stände erfuhr dadurch eine erhebliche Stärkung und damit auch der Protestantismus. Die in Waffen stehenden Adeligen von Ober- und Niederösterreich setzten in der bezeichnenderweise so genannten Kapitulationsresolution vom 19. März 1609 eine »Erläuterung« der Religionskonzession durch, die eigentlich eine Erweiterung war. Als sich im

Namen der Stände Erasmus Freiherr von Tschernembl bei König Matthias bedankte, verlangte er auch die Entfernung Khlesls: »denn die Stände mit dem keine Gemeinschaft haben, noch in Råthen und anderswo neben ihm sitzen wollen«<sup>1)</sup>. Aus dieser Forderung sprach das richtige Gefühl, daß Khlesl der gefährlichste Verfechter der Gegenreformation, und solange er der Vertrauensmann und Berater des schwachen Königs war, an eine Vollziehung der Kapitulationsresolution nicht zu denken sei. Der verhaßte Mann fand indessen seinen Meister nicht in den Protestanten, sondern in dem späteren Nachfolger des Königs Matthias, Ferdinand, der den allmächtigen Minister seines Veters gefangennehmen und nach Rom bringen ließ, um für seine Politik der Gewalt, der Khlesl widerraten hatte, freie Hand zu gewinnen.

Der sachen hab ich gehorsamist nachgedacht, und halte das bedachte mitl für gar guet und notwendig, da man es anderst auf ain durchgehende gleichait und auf ain bestendige volziehung richtet, das nemblich allen I. Mt. besolten und verpflichten dienern, darunder auch secretarien, canzlei- verwante, zeugscommisari, thüerhüetter und dergl. bei dem landtmarschallischen gericht und landtsrechten, zu verstehn, weil sie all in I. Mt. glübt und besoldung sein, sovil doch dem herrn und ritterstand nit verwant, dessgleichen auch dem zu Wien wonenden hofgesindt, provisionern, hofkremern und handtwerc kern, zum dritten der universitet und deren zuegethan, und letslich der burgerschafft zu Wien und allen frembden, so bürgerliche gewerb und narung treiben und alda wohnen, der auslauff zu frembder seelsorg de novo ernstlich bei leibs und guetts straff undersaget werde. Weil es aber alles an der handthabung ansteht, ist nit zu rathen, solches ploss jeder obrigkait zu bevelhen und zu vertrauen, dann herr landtmarschallch und die so über die kriegsrathscantzlei, hof und n. ö. camerpersonen zu gepieten haben, sein der andern religion protectores, die regierung eussert sich von religionsachen, burgermaister und rector haben ain kurze zeit ire ämpter, von deren wegen verfeindet sich keiner gern, sonder spart es auf sein succesoren und thuet auch nichts, jezeiten ist ainer dem andern zu nahet befreundt, und ainig solch nachsehen gegen ainer person macht ain exempl und nachvolg, das man gegen kainem anderen procedieren darff.

Daher were diss ain mittl, das sondere deputierte verordnet wurden, als wegen I. Mt. diener und provisioner ain landtman aus der regierung und ainer aus dem closterrath, ainer von der universität und ainer aus dem

<sup>1)</sup> Vgl. Bibl, Die katholischen und protestantischen Stände Niederösterreichs im XVII. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1903, S. 56.



indern stattrath, die neben dem herrn bischof und dem burgermaister aufseher bestelleten und die übertreter one underschid straffeten, auf mass sich I. Mt. hievor resolviert, erstlich im seckel, zum andern mit gefencknus, zum drittenmal mit urlaubung und weckschaffung, doch die urlaubung und weckschaffung jederzeit mit I. k. Mt. oder f. Dt. vorwissen, inmassen eben solche commissarii wegen der underschidlichen jurisdictionen zu handthabung der infectionsordnung und stattseuberung verordnet sein, und diss orts an seuberung und verhuettung der seeleninfection vil mer gelegen ist. Aber bei urlaubung I. Mt. diener muesste man bedacht sein, dieselben nit mehr per indirectum wider in vorige oder noch bessere I. Mt. dienst zu fuerdern oder mit wappen und nobilitationen zu begnaden, wie etwo nechstmal beschehen, da ir vil unbegert ainiger aussöhnung befördert und damit I. f. Dt. und Dero zugeordneten räthen der verdacht auftragen worden, als seie die urlaubung nit I. Mt. bevelch oder ernst gewesen, item das ire stellen nit durch die presidenten der widerwertigen religion mit iren selbst dienern gleicher haar, sonder durch I. f. Dt. selbst sovil möglich mit tauglichen catholischen personen (deren in so geringen diensten gnueg zu finden) ersetzt und denselben vor aller verfolgung pillicher schutz gehalten wurde, sonsten ist jezeiten die tractation wegen des religioneiffers schwer gnueg. Obbemelte deputierte sollen auch bevelch haben, in gemain alle stattfurleuth, so das gesind umb den lohn zu den predigen füert, es sei feirtag oder werchtag, unverschont zu straffen.<sup>1)</sup> So wurde mancher fahlheit und indisposition halben wol daheim bleiben. Item welche verstorbne ausser des ordenlichen gottsackers sich geen Vesendorff, Inzersdorff oder anderstwohin begraben liessen und doch under die 2 stendt nit gehören, das derselben erben one underschid gestrafft wurden, davon hette man die aufseher zu belohnen, das übrig zu erpauung der capeln im ampthaus und zu dem lazaret anzuwenden.

Durch diss ist aber dem auslauff nit genzlich geholffen, dann das ledig zue und von wandernt handtwercksgesindt, so nichts zu verlieren hat, laufft aignen muetwillens und etwo aus antrib irer maister immer fort, die behalten der predicanten intention und possess. integram; man ist zutragender ungelegenheiten nit gar sicher, sonderlich das sie etwo ainen heimlichen aufseher auspehen, ine todtschlagen und damit dem landtsfursten ain despect zu merer weitterung erzeigen oder aber davon ziehen, den burgerlichen handwerckern ire werckstatt ödt ligen lassen und aus der religion ain politische beschwerung ursachen. Darumben ist vor allen dingen zu trachten, den stain, daran sich jederman stost, aus dem weg zu raumen und die predicanten aintweder gar von der statt Wien und denen anderen stetten zu

<sup>1)</sup> Dem Bürgermeister von Wien war schon mit Dekret vom 14. Februar 1581 befohlen worden, die Fuhrleute, welche die Wiener Bürger nach Inzersdorf und Vösendorf führten, zu bestrafen. Vgl. Bibl, Briefe M. Khlesls an Herzog Wilhelm II. von Bayern etc. S. 661.



bringen oder doch inen die hendt an die concession und deren lautern gemessnen inhalt zu binden, denn ubi cadaver, ibi aquila; mit den reversen ists vergebens, sie haltens nit, so wenig als die aus den 2 stenden iren revers bisher gehalten. Der statt Wien thun allein schaden Vesendorff, Inzersdorff und Hernals, das übrig gehört alles catholischen zu. Wenn die Vesendorffisch revision befurdert wurd, hoffen alle gelerte, das kirchlehen soll dem bistumb Wien rechtlich zugesprochen werden. Damit wer es diss orts schon corrigiert. Auf den andern fall aber kündt I. Mt. es zu kauffen begern (wie es dann vor das schon halb fail sein soll), weil rings herumb I. Mt. ire lust und geheg haben mit Laxenburg, Hinberg, Pidermanstorff, Gunderstorff.<sup>1)</sup> I. k. Mt. kindten es dennoch, wenn Sie wolten, aim catholischen wider verkauffen und die geistlichen lehen Iro vorbehalten. Inzersdorff ist aines schlechten werths; wurde der Geyr von diss seines religiongenuess wegen ungeru verkauffen, dann die Wiener underhalten ime den predicanten, pauen die kirchen, schaffen und geben vil gelt darzu, trincken ime sein wein aus. Wann aber I. Mt. den eingefangnen Inzespach ain zeit lang in fasangarten völlig lauffen liessen, das sein hausgraben kein wasser hette, daneben I. Mt. mit den andern landleuthen, so zu Inzersdorff underthanen haben, und meistens catholisch sein, umb verkauff handlen liessen, wann es schon nit I. Mt. ernst weer, so bin ich gewis, der Geyr wurde fro sein, das I. Mt. ime sein sach abkauffet, des kündten I. Mt. alsdann alle tag wider verkauffen, doch die kirchenlehenschafft bevorbehalten, sonderlich wann I. Mt. starck auf dem verharren, das sein predicant aller frembden seelsorg muessig stehe und nur gegen seiner person mit peenfahl procedieren. Gott geb was die verordneten sagen.

Zu Hernals haben I. k. Mt. vermög weilandt Dr. Eders<sup>2)</sup>, Dr. Pidtlers<sup>3)</sup> und Dr. von Ödt<sup>4)</sup> berathschlagung dreifache gerechtigkeit, es als verschwigen und verwürckt lehen rechtlich anzusprechen. Zum andern so gehört das maiste einkomen zu Hernals zu der kirchen alda, als I. Mt. lehen, und mögen die innhaber die gespörrt kirchen wol leiden, dann sie geniessen dieweil was ain catholischer pfarher geniessen soll. Habens seider für aigen dem h. Wolf Jörger verkaufft. Wann nun I. Mt. allain bevelchen, solch landtsfürstlich lehen Hernals durch den camerprocurator mit zuordnung des Dr. Stredele<sup>5)</sup> als vicecamerprocurator, der catholisch ist, rechtlich anzu-

<sup>1)</sup> Guntramsdorf.

<sup>2)</sup> Dr. Georg Eder, Professor der Wiener Universität, Reichshofrat, gestorben am 19. Mai 1587. Vgl. über ihn die oben, S. 71, angeführte Literatur.

<sup>3)</sup> Dr. Wolfgang Püdler, Professor der Wiener Universität, Regimentsrat (1567—1588), später Hofkammerrat (1588—1595). Vgl. Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. S. 426.

<sup>4)</sup> Dr. Sigismund von Oedt, Professor der Wiener Universität, Kanzler des Regiments (1580—1591). Ebenda. S. 423.

<sup>5)</sup> Dr. Karl Stredele, Professor der Wiener Universität, Regimentsrat seit 7. Februar 1590 bis zu seinem Tode (26. September 1598). Ebenda. S. 429.

sprechen, hiezwischen das I. Mt. als lehensherr ain catholischen pfarhern, wie kaiser Maximilian zweimal nacheinander gethan, dahin einsetzen liessen, deme man der pfarr zugehörungen eingeben mueste, alles biss zu austrag rechtens, so wolt ich schier guet darumben sein, das h. Wolf Jörger Hernals alsbaldt dem Geyern widergeben und die Geyer genad begern und des ausgangs nit erwartten wurden, damit keme man diss orts auch zu ruhe. Und waiss ich auf 2 meil weegs kein ort umb Wien, da ainiche kirchen ainem uncatholischen zugehört, dann Hadersdorff ist jetzo auss des David von Teuffenbach handen auch in aines catholischen, des Hohenburgers handt kommen<sup>1)</sup>, desgleichen Radaun aus des von Landau handen<sup>2)</sup> in Dr. Pauln sohns handen.<sup>3)</sup>

Aber durch diss ist darumb dem religionwesen im ganzen landt und sonderlich bei den andern I. Mt. aigen und der prelaten pfarhen und catholischen landtleuth stetten, märkten, dörrfern und underthanen nit geholffen. Die religion in gemain würdt ain solche confusion, das man schier nichts christlichs daran erkennen kan, ain jeder thuet sein und seines predicanten humor volgen, under sich selbs gerathen sie in hefftige disputationen und verhassung, vergessen dabei des rechtens im landt und des schuldigen gehorsam und respects gegen I. Mt. und aller fürgesetzten obrigkait, wissen nit mehr, wo die concession ist oder worauf sie fundiert, vertrauen das ganz religionwesen ir 10 oder 12 personen, die maistenthails zu Wien sitzen und wol auch I. Mt. rätthe sein, obs dieselben guet oder bös machen, davon wissen und fragen sie nichts, daher kombt, das I. k. Mt. und f. Dt. so un-aufhörlich molestiert und denen catholischen aller ortten in zeitlichen und geistlichen beschwerlich zugesetzt würdt. Dann sobaldt I. f. G. ainem landtman seiner eingriff und thätligkaiten gegen den prelaten oder andern verweisen, so sein die religionsdeputierten zu Wien alsbaldt gefasst, nemen sich irer mitglieder als ainer gemainen landtsachen an, trohen auf die landtäg, spörren auch vilmals die landtagssachen, das sterckt inen den mueth, die catholischen aber werden verzagt und klainmuetic; kombt ein sach zu rechtlicher aussführung für regierung und camer, so ist derselben kain endt zu

<sup>1)</sup> Teuffenbach verkaufte Hadersdorf an Sigismund von Hohenberg zu Pranck. Anzeige an die Verordneten vom 5. Mai 1588. Landesarchiv (Gültbuch). Alte Auflagen. Viertel unter dem Wiener Walde, 152.

<sup>2)</sup> Joachim von Landau verkaufte Rodaun am 10. Mai 1589 an Ferdinand Weidner von Bullersburg, Hofdiener und Hauptmann, der jedoch die Herrschaft wieder an Landau zurückgab. Anzeige Weidners an die Ständischen Verordneten vom 30. Mai 1591. Niederösterreichisches Landesarchiv (Gültbuch). Alte Auflage Viertel unter dem Wiener Walde. 144.

<sup>3)</sup> Dr. Paul Weidner von Billersburg, Professor der hebräischen Sprache an der Wiener Universität. Vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. III, S. 297.

erleben, und ist die camer der regierung, sonderlich da man sich thailt oder absonderlich in rächen sitzt, überlegen, da nit ain ainiger österreicher camerrath catholisch ist.<sup>1)</sup>

Soll nun dem religionwesen in Österreich und allen stenden in gemain vom grundt geholffen und die confessionsverwandten aintweder in die rechte terminos der concession (des ich doch meines theils rebus ut nunc stantibus für unmöglich halte) gebracht oder aber I. k. Mt. mit allen göttlichen und natürlichen fueg eben durch ir der landtleuth selbst so grossen excess (den kein standt im reich wes religion er imer ist, gedulden köndte) gewünschte ursach und gelegenheit gemacht werden, sich diser unaufhörlichen molestation wo nit gar zu entledigen, jedoch zum wenigsten die sach in ain bessern und ruhigern standt, biss der allmechtig weiter gnad gibt, zu bringen, zumal weil I. k. Mt. mehr dann gewiss sein, das bei diesen leuthen mit resolutionen, verweisen, abschlagen, gepotten und verbotten nichts zu richten, sonder sie I. Mt. mued und verdrossen zu machen gedenken: so haben I. R. k. Mt. kein bessers rechtmessigers vor gott und aller welt verantwortlichers mittl, als das sie denen wenigen religionsdeputierten und diss wercks antreibern ir expedition bono modo abkurzen und dahin trachten, wie sie bei allen landtleuthen der confession, so den wenigsten thail umb dise sachen wissen, etwo daran kain gefallen haben oder sich sonsten die religion wenig anfechten lassen und vil aines anderen beredet sein, Ir landtsfürstliche intention und bishero gegebne resolutionen insinuiieren und inen iren bissher geprauchten unfueg für augen stellen, den gewislich der weniger thail guethaissen, jha ir vil sein werden, die umb die sach nit so vil gewisst, sonder vil eines andern beredt gewesen. Und solches köndte am fueglichsten Kaiser Maximilian und Ferdinandi hochseligister gedechtnus exempl nach durch ain offen edict zu meniglichs so wol der schedlichen predicanten als der landtleuth wissen und nachrichtung auf solche weis geschehen, das I. k. Mt. plösslich erholeten, was Sie sich in antrettung Irer landtsfürstlichen regierung aus lautter gnaden und gegen der confessionsverwandten erpieten erclert, das Inen I. Mt. die erlangte concession zu nemen nit bedacht, wover sie sich anderst derselben gleichformig halten, nit weiter greiffen und die understandnen neuerungen, eingriff und excess in I. k. Mt. selbst camergüetter und gegen den andern catholischen geistlichen und weltlichen stenden abstellen, welches aber bishero bei inen über vilfeltige ganz gnedigste vetterliche vermahnungen, warnungen, gepott und verpott nit allein nit zu erhalten gewesen, sonder endtlich wider die concession und iren revers dahin gerathen were, das nichts weniger als die Augspurgisch confession bei inen, iren kirchen und predicanten zu finden, die inen zugelofne und auf die Augs-

<sup>1)</sup> Präsident der niederösterreichischen Hofkammer war der bekannte Führer der adeligen Protestanten Helmhard von Jörger. Vgl. Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthaltereien. S. 425.



purgisch confession fundierte kirchenordnung oder agenda<sup>1)</sup> durch das ganze landt vertilgt, jederorts so vil kirchen und predicanten sein nach jedes humor und gefallen, sovil sondere und unterschiedliche agenda angerichtet und neben einfuehrung und ziglung aller jetzo in der welt schwebenden verdamlicher secten, spaltung und religionsfreiheit die gemuetter nit allain zwischen denen catholischen und denselben landtleuthen, sonder auch under inen denen confessionsverwanten und iren predicanten selbst (so gueten thails anderer ortten ausgetriben sein) und das noch mehr zwischen I. k. Mt. als dem landtsfürsten und inen als underthanen dermassen zertrennt, alieniert und zerrissen, das dabei, wo nit wendung geschehen solte, nichts gewissers als die höchste belaidigung göttlicher Mt., gänzliche aufhebung und verlierung der christlichen religion gehorsams und respect der obrigkeit und das entliche verderben zu wolverdienter straff zu gewartten, neben dem sie die landtleuth und ire predicanten sich bishero an deme nit benuegt noch benuegen wollen, das sie für sich selbst und die irigen wider die concession, revers und vilfeltige vermahnungen geglaubt, gelert und die religion angestellt, wie es jedem gefallen, sonder auch I. k. Mt. und den catholischen ordinarien und stenden in ire eigenthumliche stett, märkt, dörffer. dioces, kirchen und seelsorg gegriffen, mass und ordnung geben, derselben burgern und underthanen von iren ordenlichen pfarren und dem pflichtigen gehorsam, under dem schein des gewissens ab und zu sich gezogen und dessen noch nit muessig zustehn sich lautter erclern. Über das man sich auch bishero der kirchen, pfarren und allen stiftungen angehörigen ligenden güetter, grundt und einkomen wider der gottseligen stifter willen einzuziehen und in aigen genuess zu wenden, entgegen den predicanten ain genantes zu geben, so wol auch den prelaten und pfarrern als des landtsmitgliedern ire kirchen und geistliche einkomen zu schmelern, unaufhörlich understanden, da doch der landtleuth begern wie auch die ganze concession dero gemessnen buchstaben nach allain auf allergenedigiste geduldung der Augspurgischen confession für sich und die irigen gemaint und darinnen in specie alle I. Mt. stett, märkt, burgerschafft und underthanen ausgenomen und bei hoher straff geordnet worden, das sie den catholischen und dero angehörigen weder in geistlichen noch zeitlichen nit eingreifen sollen noch wollen etc. (und deren unordnungen könden vil erzelt werden, die kein mensch widersprechen kan). Weil aber I. Mt. solches je lenger nit gedulden auch vor gott nit verantwortten könden und sie befinden, das so wenig ir als weilandt ires geliebten herrn und vattern vilfeltige vätterliche ganz genedigiste vermahnung, warnung, betrohung und gepott, bei den meisten und iren unrhuigen, irigen und eigenwilligen predicanten nit statt finden, auch durch die bisher getragne geduld nit allain nichts besser, sonder von tag zu tag erger worden, und man dahin

<sup>1)</sup> Vgl. Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens in Niederösterreich. In: Archiv für österreichische Geschichte. Bd. LXXXVII, S. 140fg.



gerathen will, alls ob ain jeder seines freien willens leben, was er selbst will glauben und I. k. Mt. landtsfürstliche hoheit, gewalt, obrigkait und gepürendes einsehen und wendung beiseits setzen oder doch disputieren und judicieren möge: so hetten I. k. Mt. auf alles dessen, so bisher zu höchster ungepür fürgeloffen, überflüssige ursach, ja weren dazu genöth und getrungen, nit allein die in der concession und revers ausgedingte nur gar zu vil wolverdiente straff gegen denen übertrettern in gemain und sonders fürzunemen, sonder auch die so weit wider gott und I. Mt. missbrauchte concession genzlich aufzuheben und des heilsamen religionfridens, auch landtsfürstlicher autoritet und fuegs zu gebrauchen.

Damit aber sie die landtleuth vor mehrern irem leibs und guetts verderben gewarnet, zu erkendtnus ires bisher gethanen unrechts und auf sich geladnen religionsverwirrung gebracht und vergwist sein mögen, wie ganz allergenedigist, vatterlich und mitleidig es I. k. Mt. gegen inen, irer posteritet und des vatterlandts wolfart mit wortten und mit werck bishero gemaint und noch mainen, so erclerten sie sich nochmalen allergenedigist, ungeacht alles dessen so fürgeloffen und I. k. Mt. ursach hetten, sie die landtleuth bei angeregter concession in den gemessnen verstandt und conditionen, wie sie inen a<sup>o</sup>. etc. 68 bewilligt worden, zu lassen, doch das man sich derselben allerdings gemess verhalte, darüber oder weiter nit greiffe, die seithero gethane verenderungen und understandne neuerungen wider die Augspurgische confession, so inen damalen von dem rechten Mainzischen original zugestellt worden, und wider die publicierte kirchenagenda aller ortten abstellen, die entzognen und usurpierten altgestifften pfarrn und geistliche güetter iren kirchen und pfarrn völlig restituire, sie und ire predicanten sich pleslich der concession für sich und die irigen geprauchen, dagegen aller I. Mt. und der catholischen stätt, märkt, dörffer, kirchen, underthanen und angehörigen mit einiger seelsorg zu versehen oder inen einzugreifen genzlich enthalten, den catholischen weder in zeitlichen noch geistlichen kein leid, widerwillen oder schmelerung in dem irigen erzaigen, keine predicanten, so angezogner ersten Augspurgischen confession zuwider oder einicher andern secten verwant, sonderlich aber keine aus dem h. reich vertribne oder sonsten übl abgeschidne fridhessige aigenwillige predicanten im landt nit zu dulden, darein zu füeren noch auffzuhalten, denselben weder in predigen noch schreiben ainiche schmähung, verdammung, unnöttigs gezänck noch einige verachtung der höhern und nidern obrigkait zu gestatten; dann da solches nit geschehe, die landtleuth oder jemand's aus inen und ire predicanten ein anders thätten oder in der unordnung wie bishero verharren, so ercleren sich I. k. Mt. hiemit lautter ainmal für allemal und auf ain endt, das sie solches weiter und lenger gewissens und verantwortung halben so wol zu schuldigen schutz der catholischen stendt und irer uralten allain seligmachenden christlichen religion, als auch von der ehr gottes und ires tragenden kais. und landtsfürstlichen ampts und berueffs halben nit gestatten kindten, sonder die ver-

brecher und übertreter mit privierung der concession, einziehung irer lehen-schafften und in anderweg dem revers und aller gepür nach unverschont straffen und sich ires landtsfürstlichen ampts und rechtens gebrauchen wurden. Wie dann hiemit denen predicanten allen und jeden insonderhait ernstlich und bei straff leibs und guets auferlegt sein soll, sich disem allem gemess und gleichformig zu halten und weder iren selbst aignen noch irer herrn willen, von denen sie bestellt sein, zu ainem andern nit weisen oder vermögen zu lassen, dann sie auf denselben fall nichts entschuldigen wurde etc.

Durch diss general wurde I. k. Mt. willen und bishero under dem huettl getragne oder doch anderst und unrecht eingebilte resolutionen meniglich im landt so wol auch ausserhalb bekandt, den redlfüerern ire practic und sondere expedition abgeschnitten, alle chur und fürsten wurden erkennen, das I. k. Mt. mehr dann gnuet thun, ja weniger nit thun kindten, das es auch bishero nit an I. Mt. sonder an den landtleuthen erwunden und sie in iren landen auch kein anders thun wurden. Aus dem werden drei ding volgen, aines, das man die landtleuth in sorg der concession verlusts, nit durch unrecht oder gwalt, sonder legitimo modo durch ir selbst verursachung bringen, daher sie fein däsigg und diemüetig werden. Zum 2. ist unmöglich und gewisser als gewis, das sie disem general nit nachkommen, ja 2 oder 3 geschweigen sie alle sich der religion nit vergleichen kinden. Zum 3. werden ehe alle ire jetzige predicanten aus dem landt ziehen und dagegen andere darein zu komen bedenken haben, als das sie sich zu der ersten Augsp. confession und der verglichnen agenda werden pinden und wider in mess gewandt und corrock stecken lassen, dann sie schon zu weit aus dem geschir gerathen. Item wann ein landtman sein son gen Heidelberg, Strassburg, Genff oder der orten schickt, hette er die concession krafft diss generals schon verwürkt, weil er nit der Augsp. confession, sonder calvinisch ist.

Und zu disem werck kinden fürtrefflich dienen, das I. k. Mt. zu künfftiger vergebung der pfandschilling iro vor allen dingen die kirchenlehen-schafften bevorbehalten, item das I. k. Mt. alsbald jetzo durch sondere commissarii und bevelch bei allen pfandtherrschaften die pfarren und beneficia visitieren, reformiern und mit catholischen pfarrherrn ersezen liessen, und sonderlich das man denselben pfarrherrn ire pfarrliche zugehörungen und einkomen an ligenden und farenden guettern restituieret und zugestellet, die vil jahr in der pfandschafften handen und geniess gewesen und allain den predicanten ein benents geraicht worden.

Durch diss mittl kommen I. k. Mt. allgemach der behelligung ab; wer sein straff verdient und empfaht, dem geschieht nit unrecht, und würdt sich aintweder die sach pessern oder I. k. Mt. mit allen fueg, pillichait und aus ir der landtleuth selbst verursachung sich der religionsconcession entledigen, sonderlich wo man nur ein oder 2 predicanten straffen und den andern ain sorg machen würdet.